

RS UVS Kärnten 2004/11/09 KUVS-K2-1261/3/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2004

Rechtssatz

Es ist auch dann von der rechtswirksamen Erlassung eines Straferkenntnisses auszugehen, wenn dieses infolge Namensgleichheit und identer Abgabestelle (an E. P. senior anstatt an E. P. junior) irrtümlich an den falschen Empfänger zugestellt wurde. Die Berufungsbehörde ist daher verpflichtet, über die in der Folge erhobene Berufung dieser Person zu entscheiden, auch wenn es offenkundig ist, dass diese Person nicht Bescheidadressat des angefochtenen Straferkenntnisses hätte sein sollen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

rechtswirksame Erlassung eines Straferkenntnisses, Namensgleichheit und idente Abgabestelle, irrtümliche Zustellung an falschen Empfänger, Zustelladressat, Identitätsprüfung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at